

Was bringt das neue Mediationsgesetz?

von Ildiko Gaal-Baier, Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin

- **Die Mediation soll in rechtlichen Konflikten in der Zukunft Standard werden.**
- **Das Mediationsgesetz regelt das Berufsrecht der Mediatoren.**
- **Rechtsanwälte sollen über alle Konfliktbeilegungsmethoden beraten.**



Ildiko Gaal-Baier berät Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen über die Mediation und bietet die Durchführung von Mediationsverfahren an. Weitere Informationen finden Sie unter: www.mediation-am-schloss-seefeld.com

Das Mediationsgesetz ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Gesetz entstand in einem zweijährigen Gesetzgebungsverfahren und wurde vom Bundestag einstimmig verabschiedet. Der Konflikt zwischen Bundestag und Bundesrat um das Thema „richterliche Mediation“ wurde mit einem Konsens gelöst: Die Bezeichnung „Mediator“ ist nur einem **außergerichtlichen** Streitschlichter – ohne Vorschlags- und Entscheidungsbefugnis – vorbehalten. Gerichtsintern können sogenannte Güterichter streitschlichtend auf eine gütliche Lösung hinwirken.

Der deutsche Gesetzgeber setzte damit die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 in das deutsche Recht um und ging einen Schritt sogar weiter: Die Mediation ist nicht auf grenzüberschreitende Konflikte beschränkt. „Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes soll die **Mediation in rechtlichen Konflikten zukünftig Standard** werden.“ – eine Stimme aus dem Bundestag.

Es entstand eine rechtliche Grundlage für das Verfahren der Mediation in allen Verfahrensordnungen, mit Ausnahme der Strafprozessordnung. Das Mediationsgesetz selbst hat neun Paragraphen und regelt im Prinzip das **Berufsrecht des Mediators**. Der Mediator muss unabhängig, neutral und allen Parteien gleichermaßen verpflichtet sein. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und als zertifizierter Mediator hat er eine geeignete Ausbildung nachzuweisen.

Das Mediationsgesetz hat auf die Beratungspflicht der Rechtsanwälte eine erhebliche Auswirkung:

Gemäß § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO (Zivilprozessordnung) soll jetzt die **Klageschrift** die **Angabe** enthalten, „ob der Klageerhebung der **Versuch einer Mediation** oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.“ Wenn der Mandant vor der Klageerhebung über die Mediation und über andere Arten der außergerichtlichen Konfliktlösungsmethoden, wie Schlichtung, Schiedsgericht, Gütestellenverfahren, von seinem Anwalt nicht aufgeklärt wird und er später einen Gerichtsprozess verliert, könnte er auf den Gedanken kommen, dass er nicht vollständig beraten wurde.

Seit dem Inkrafttreten des Mediationsgesetzes beobachte ich in meiner Beratungspraxis Folgendes: Immer mehr Menschen ziehen die **Mediation als Konfliktlösungsmethode** ernsthaft in Erwägung. Dieses Umdenken und die Offenheit für die Mediation ist nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei Differenzen in und zwischen Unternehmen und Organisationen deutlich erkennbar. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu sind jetzt klar geregelt.

Das Mediationsgesetz **fördert die Erkenntnis**, dass bei dem Umgang mit Konflikten eine Wahlfreiheit besteht. Die eigene Einflussnahme auf den Prozess der Konfliktlösung verdeutlicht die Gestaltungsmöglichkeiten und bedeutet eine große Chance für **nachhaltige einvernehmliche Ergebnisse**.